

Gründen der Objektivität, die bei einem gemeinsamen Vorgehen von Fürst und Landtag eher anzunehmen ist bzw. gewahrt bleibt als bei einem einseitigen Vertrauensentzug. Auf diese Weise ist das Regierungsmitglied, bei dem es sich auch um den Regierungschef handeln kann, nicht einem von ihnen allein ausgesetzt.<sup>258</sup> Eine solche Regelung vermeidet auch, wenn Landesfürst und Landtag die Entscheidung einvernehmlich treffen müssen, dass sich der Vertrauensentzug nicht zu einer parteipolitischen Frage auswächst.

#### 4. Ergebnis bzw. Schlussfolgerungen mit Blick auf das Regierungssystem

Solange der Landesfürst aus eigener Kompetenz eine vom Vertrauen des Landtags getragene Regierung entlassen kann, ist das parlamentarische System nicht verwirklicht, weil er sich gegen einen (Mehrheits-) Beschluss des Landtages stellen kann.<sup>259</sup> Der Umstand, dass auch dem Landtag das gleiche Recht zusteht, ist strukturell gesehen nicht relevant, da das dualistische Verfassungssystem des monarchischen Konstitutionalismus erhalten bleibt. Beide Entscheidungsträger, Fürst und Landtag, beeinflussen und lenken das politische Geschehen, und nicht nur einer von beiden.<sup>260</sup> Der Parlamentarismus, wie er nach bisherigem Regierungssystem in der Verständigungslösung zum Tragen gekommen ist, wird im Fall der Gesamtregierung bzw. der Kollegialregierung zurückgedrängt, da sie einseitig vom Landesfürsten entlassen werden kann, obwohl der Landtag bei ihrer Einsetzung mitbestimmend gewesen ist. Man könnte in dieser Beziehung auch von einer «Entparlamentarisierung» der Regierung sprechen.<sup>261</sup> Gleichzeitig verstärkt diese Regelung

---

258 Die einschlägigen Regierungs- und Landtagsakten geben darüber keinen Aufschluss.

259 Vgl. Martin Kirsch, *Monarch und Parlament im 19. Jahrhundert*, S. 54. Siehe auch Christoph Brüning, *Der informierte Abgeordnete*, S. 514, nach dem ein parlamentarisches Regierungssystem bedeuten würde, dass die Regierung in ihrem Bestand vom Vertrauen des Landtages bzw. dessen Mehrheit abhängig ist.

260 So Martin Kirsch, *Monarch und Parlament im 19. Jahrhundert*, S. 54.

261 In diesem Zusammenhang ist auch die interimistische Bestellung einer Übergangsregierung durch den Landesfürsten nach Art. 80 Abs. 1 LV 2003 zu sehen, die er allein für die Zeit bis zum Antritt der neuen Regierung einsetzt.